

Erläuterungsbericht

Plankalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum
2024 bis 2026 für die Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt)

Für die

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig

Durch die

B & P Management- und Kommunalberatung GmbH
Franklinstraße 22
01069 Dresden

*kanzlei@bup-kommunalberatung.de
www.bup-kommunalberatung.de*

Dresden, 23. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	4
2	Zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	4
3	Ausgangslage.....	4
4	Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung.....	5
5	Ermittlung der Basisdaten	5
5.1	Personalkosten.....	6
5.2	Kalkulatorische Kosten.....	7
5.3	Gebäude- und Grundstückskosten	8
5.4	Sonstige Sach- und Betriebskosten	9
6	Gebührenermittlung	9
6.1	Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen	9
6.2	Grabnutzungsgebühren.....	10
6.3	Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr	11
6.4	Verwaltungsgebühren	11
7	Schlussbemerkungen.....	12

Gender Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Gutachten das generische Maskulinum verwendet. Eine Diskriminierung eines Geschlechtes ist damit auf keinen Fall beabsichtigt.

1 Auftrag

Durch den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt), Herrn Axel Clauß, wurde die B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung einer Plankalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2024 bis 2026 für die Friedhöfe beauftragt.

Unsere Leistung umfasste die Erstellung einer Planberechnung der Gebühren in den genannten Jahren auf Grundlage der abgelaufenen Gebührenkalkulation 2019 bis 2021, der Nachkalkulation und der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte durch Frau Karschol. Wir bedanken uns für die angenehme Zusammenarbeit.

Der Auftrag wurde von September 2023 bis Februar 2024 in den Geschäftsräumen der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH in Dresden bearbeitet.

2 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Für die Gebührenkalkulation standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- aktuelle Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Coswig (Anhalt) sowie ihrer Ortsteile
- entstandene Ist-Aufwendungen der Friedhöfe 2019 bis 2022
- Aufstellung der Personalkosten (inkl. der geleisteten Stunden) der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs 2019 bis 2022
- Anlagennachweise zum 31.12.2022
- Investitionen im Zeitraum 2023 bis 2026
- Flächenaufstellungen der Friedhöfe
- Statistische Erhebung der einzelnen Leistungen 2019 bis 2022 (Grabnutzung, Benutzung Trauerhallen, Verwaltungsleistung, Friedhofsunterhaltungsgebühr)

3 Ausgangslage

Die Stadt Coswig (Anhalt) unterhält zur Bestattung sieben kommunale Friedhöfe. Weiterhin stehen existieren 13 Trauerhallen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt, von denen acht für Trauerfeierlichkeiten genutzt werden können.

Auf dem Friedhof in Coswig sowie den Gemeindefriedhöfen Bräsen, Cobbelsdorf, Senst, und Jeber-Bergfriedhöfen sind Kriegsofopferdenkmäler vorhanden, die aufgrund richterlicher Entscheidungen aus der Kalkulation herausgerechnet werden müssen.

4 Gesetzliche Grundlagen - Erhebungsermächtigung

Den Kommunen obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) die Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, soweit dafür ein öffentlicher Bedarf besteht. Für den Friedhof als öffentliche Einrichtung der Stadt können für dessen Benutzung und Unterhaltung nach § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) Gebühren erhoben werden, wenn eine entsprechende Satzung erlassen ist (§ 2 Abs. 1 KAG-LSA). Allerdings darf die Stadt bei der Gebührenberechnung bestimmte Kosten nicht oder nur zum Teil ansetzen. Es sind beispielsweise die Kosten der Unterhaltung von Kriegsgräbern aus der Kalkulation herauszurechnen, da diese Kosten auf gesetzlicher Grundlage erstattet werden. Weiterhin sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung nicht komplett umlagefähig, wenn der Friedhof auch von anderen als den erfassbaren Benutzern in Anspruch genommen werden kann. Das bedeutet, dass der Friedhof dem Bestattungswesen und dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit dient.

Da Kosten in der Gebührenkalkulation nur angesetzt werden können, wenn sie betriebsbedingt sind, d. h. durch die Leistungserstellung verursacht werden, muss bei der Gebührenberechnung ein **Abzug für die Pflege des öffentlichen Grüns** erfolgen. Die Ermittlung des sog. grünpolitischen Wertes ist der Einschätzung des Friedhofsträgers überlassen. Eine Orientierung an dem Verhältnis der Gesamtkosten für die Grabpflege, Gebäude- und Wegeunterhaltung zu den Gesamtkosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen ist ratsam.

Die Höhe der Gebühren ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Besonderheiten mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation wurde nach den Maßgaben des § 5 KAG-LSA vorgenommen.

5 Ermittlung der Basisdaten

Gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA können bei der Gebührenermittlung die Kosten eines mehrjährigen Zeitraums berücksichtigt werden, der jedoch drei Jahre nicht übersteigen soll. Vor diesem Hintergrund wurde der Kalkulationszeitraum auf 2024 bis 2026 festgelegt.

Zunächst wurde eine Kostenermittlung auf Basis der Jahre 2019 bis 2022 durchgeführt, um für jede einzelne Position einen Wertansatz zu haben. Anschließend erfolgte unter Berücksichtigung des Brückenjahres 2023 eine Vorkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026, in der alle voraussichtlich anfallenden Kosten berücksichtigt wurden.

Die Auflistung der Kosten dient der Ermittlung von unterschiedlichen Gebührenarten. Einzelne Kostenarten wurden nach ihrer Entstehung bzw. ihrer Verwendung der Grabnutzungsgebühr, der Benutzungsgebühr für die Trauerhalle, der Friedhofsunterhaltungsgebühr und den Verwaltungsgebühren zugeordnet.

Des Weiteren wurden Kosten der Pflege des öffentlichen Grüns und der Kriegs- und Ehrengräber zugeordnet. Dies ist für die Abgrenzung der Kosten notwendig, da diese nicht in voller Höhe vom Gebührenschuldner zu tragen sind. Dieser Anteil wurde auf Basis der Aufstellung der Friedhofsflächen auf 37,09 % festgelegt.

Grundlage für die Ermittlung der gesamten Basisdaten bildeten die durch die Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen für das auf dem Friedhof vorhandene Anlagevermögen sowie im Kalkulationszeitraum geplante Investitionen.

Die übergebenden Daten wurden in einem Kostenartenplan zusammengeführt.

Für die Kalkulation wurde aus den Daten von 2019 bis 2022 für alle Positionen ein Ansatz errechnet und unter Berücksichtigung von Preissteigerungen zunächst auf das Jahr 2023 hochgerechnet und anschließend auf den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 fortgeschrieben. Dabei fanden für jede Position entsprechende Preisindizes Anwendung, um die Kosten möglichst realistisch prognostizieren zu können.

Die einzelnen Mittelwerte aus den Jahren 2024 bis 2026 bilden den sogenannten Kalkulationsansatz und wurden in den Betriebsabrechnungsbogen übernommen.

5.1 Personalkosten

Die Stadt Coswig (Anhalt) beschäftigt derzeit zwei Friedhofsmitarbeitende, die bei den Stadtwerken angestellt sind. Diese kümmern sich um die Bewirtschaftung der Friedhöfe. Deren Kosten werden über Rechnungen an die Stadtwerke bezahlt und sind somit in den Sachkosten in den entsprechenden Unterhaltungspositionen zu finden.

Weiterhin fallen Personalkosten für die Sachbearbeiter*innen in der Verwaltung an. Die anteiligen Kosten ergaben sich aus den jeweilig beschriebenen Zeitanteilen gem. der Stellenbeschreibungen der insgesamt zwei Verwaltungsmitarbeitenden multipliziert mit den gesamten Personalaufwendungen.

Für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 wurden die Lohnsteigerungen für alle Personalkosten auf 5,50 % p. a. festgelegt. Die Personalkosten ergeben sich somit für das Jahr 2023 unmittelbar aus dem Jahr 2022 zuzüglich der entsprechenden Kostensteigerungen.

Für die Verteilung der Personalkosten auf die einzelnen Kostenstellen, wurde vorab ein durchschnittlicher Stundensatz auf Grundlage ihrer anteiligen Netto-Jahresarbeitsstunden ermittelt.

Die Verteilung der Personalkosten der Friedhofsmitarbeitenden erfolgte auf Basis der Flächenanteile auf den Friedhöfen und anhand aufzubringender Stunden für die Erbringung einzelner Leistungen. Die Kosten der Verwaltungsmitarbeitenden wurden auf die Vorkostenstelle der Verwaltung umgelegt und später über Schlüssel auf die Endkostenstellen verteilt.

5.2 Kalkulatorische Kosten

Berechnungsgrundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen bilden gemäß § 5 Abs. 2a KAG-LSA die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bereinigt um die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Dabei wurden nur die Vermögensgegenstände herangezogen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befanden.

Grundsätzlich hat die Stadt im Rahmen der Gebührenkalkulation nach § 5 Abs. 2a KAG-LSA die Möglichkeit, die **kalkulatorischen Abschreibungen** auf Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln. Eventuell abzugsfähige Fördermittel für die einzelnen Vermögensgegenstände wurden zum Abzug gebracht.

Anhand der **kalkulatorischen Verzinsung** werden die Kosten der Kapitalbindung des betriebsnotwendigen Vermögens verdeutlicht. Der kalkulatorische Zins drückt aus, welchen Zinsertrag das Kapital am Kapitalmarkt gebracht hätte, wenn es nicht in einen Vermögensgegenstand, sondern in eine Kapitalanlage geflossen wäre.

Unter betriebsnotwendigem Vermögen ist das zur Erreichung des Betriebszwecks erforderliche Vermögen bzw. Kapital zu verstehen. Es setzt sich aus dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen, dem abnutzbaren Anlagevermögen sowie dem betriebsnotwendigen Umlaufvermögen zusammen.

Zur Ermittlung kalkulatorischer Zinsen für nicht abnutzbares Anlagevermögen (Grundstücke) werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit dem kalkulatorischen Zinssatz multipliziert.

Die Ermittlung kalkulatorischer Zinsen für abnutzbares Anlagevermögen kann anhand der Durchschnittswertmethode oder der Restwertmethode erfolgen. Bei der Durchschnittswertmethode wird während der Nutzungsdauer abnutzbarer Vermögensgegenstände von einer durchschnittlichen Kapitalbindung ausgegangen. Folglich bleiben die kalkulatorischen Zinsen während der Nutzungsdauer des Anlagegutes konstant.

$$\text{Kalkulatorischer Zins} = \frac{\text{Betriebsnotwendiges Vermögen}}{2} \times \text{Zinssatz}$$

Bei der Restwertmethode wird der Restwert am Jahresanfang mit dem Restwert am Jahresende (nach Abzug der Abschreibung) addiert. Die Summe wird durch den Faktor 2 geteilt und mit dem Zinssatz multipliziert.

$$\text{Kalkulatorischer Zins} = \frac{\text{RBW am Jahresanfang} + \text{RBW am Jahresende}}{2} \times \text{Zinssatz}$$

In der Kalkulation wurde die Restwertmethode auf die Vermögensgegenstände angewendet. Der Grund und Boden des Friedhofes wurde ebenfalls verzinst. Das Umlaufvermögen wurde aufgrund starker Schwankungen und der geringen Werthaltigkeit vernachlässigt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,00 Prozent gewählt. Sie fließen wie die jeweiligen Abschreibungswerte der Vermögensgegenstände in die Trauerhallennutzungs-, Grabnutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und sonstigen (Verwaltungs-)Gebühren ein.

5.3 Gebäude- und Grundstückskosten

Unter Gebäudekosten werden u. a. die Kosten für Energie, Unterhaltung, Instandhaltung, Reinigung und Versicherungen verstanden. Diese wurden aus den vom Auftraggeber bereitgestellten Aufwendungen der Jahre 2019 bis 2022 entnommen und mit Hilfe von Preissteigerungen für die Jahre 2023 bis 2026 hochgerechnet. Als Ansatz für die Kalkulation diente der Mittelwert aus den Jahren 2024 bis 2026 je Position.

Die Gebäudekosten konnten der Kostenstelle „Friedhofshallen“ zugerechnet werden.

Unter den Grundstückskosten werden u. a. die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung verstanden. Diese wurden auf Grundlage des jeweiligen Flächenanteils auf die Kostenstellen verrechnet.

5.4 Sonstige Sach- und Betriebskosten

Die sonstigen Sach- und Betriebskosten stellen eine Zusammenfassung der Betriebsmittel-, Sach- und Verwaltungskosten dar. Darunter befinden sich u. a. die Verbrauchs- und Betriebsmittel, Telekommunikation und Bürobedarf sowie Steuern und Versicherungen. Alle Kosten wurden aus den übermittelten Listen der Stadt Coswig (Anhalt) entnommen und auf den Plankalkulationszeitraum prognostiziert.

Die Zuordnung auf die Kostenstellen erfolgte entsprechend des Ursprungs der Aufwendungen.

6 Gebührenermittlung

6.1 Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen

Für die Nutzung der Trauerhallen werden Gebühren erhoben. Dabei wird zwischen der Nutzung der Trauerhalle in Coswig und Cobbelsdorf, der Nutzung der Trauerhallen der Ortsteile (ausgenommen Cobbelsdorf) und der stillen Abschiednahme im kleineren Rahmen unterschieden. Zudem besteht die Möglichkeit die Trauerhallen für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten zu nutzen.

Die Kosten, welche generell in die Gebühr fallen, sind die Gebäudekosten sowie die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der Trauerhallen und der Anteil aus der allgemeinen Verwaltung. Außerdem entstehen für die Nutzung der Trauerhallen Vor- und Nachbereitungszeiten. Die Personalkosten ergeben sich aus dem Stundensatz der Friedhofsmitarbeitenden multipliziert mit den durchschnittlichen Nutzungen im Jahr.

Nach Ermittlung der Gesamtkosten in der Kostenstelle wurden diese auf die Gebührentatbestände Trauerhallennutzung und „stille Beisetzung“ verteilt. Grundlage bildeten die durchschnittlichen Nutzungen im Jahr gewichtet nach dem anteiligen Zeitaufwand für die Mitarbeiter. Des Weiteren flossen Personalkosten in die Gebühr der Nutzungen der Trauerhallen für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten.

Die Nutzungsgebühr konnte abschließend durch die Division der Gesamtkosten durch die Fallzahlen der Nutzung ermittelt werden.

6.2 Grabnutzungsgebühren

Unter Grabnutzung ist die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit zu verstehen. Mit der Gebühr wird dieses Recht abgegolten. Damit können die Nutzungsberechtigten verlangen, dass der Sarg oder die Urne während der Ruhezeit im Grab verbleibt, und erhalten das Recht, die Grabstelle entsprechend der Friedhofsordnung zu gestalten. Eine Ausnahme bilden die Urnengemeinschaftsgrabanlagen. Hier wird die Grabpflege durch die Stadt mit übernommen.

Der Friedhofsträger ermöglicht die Ausübung des Nutzungsrechtes, indem er die Wege, Grünflächen, Vorhalteflächen sowie Anlagen für die Wasserversorgung und Müllentsorgung errichtet.

In der Grabnutzungsgebühr wurden die anteiligen Personal- und Sachkosten der Friedhofsmitarbeiter, die anteiligen Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltungsmitarbeiter, die Grundstückskosten, die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen der Friedhofsanlagen und der Gedenksteine sowie die kalkulatorische Verzinsung des Grund und Bodens angesetzt.

Für die Berechnung der Gebühr wurde generell eine Äquivalenzziffernkalkulation durchgeführt, um die Nutzungsdauer, die Fläche sowie den allgemeinen Aufwand der unterschiedlichen Grabarten angemessen zu berücksichtigen.

Daraus wurde als Grundnutzung eine 20-jährige Ruhezeit festgelegt und mit der Äquivalenzziffer 1 belegt. Als Grundfläche wurde die Fläche von 1 m² mit der Äquivalenzziffer 1 festgelegt. Es besteht ein proportionales Verhältnis zueinander.

Als Grundaufwand wurden die Zusammenhangsarbeiten für eine Grabstelle mit 1,00 festgelegt. Der Mehraufwand wurde für jede Grabstätte einzeln bewertet.

Aus den sich ergebenden Werten wurde durch Addition eine Gesamtäquivalenzziffer gebildet. Diese wurde dann mit der durchschnittlichen Anzahl der Bestattungsfälle der Jahre 2019 bis 2022 bzw. mit der Prognose für den Kalkulationszeitraum von 2024 bis 2026 multipliziert. Die Summe dieser sogenannten Rechnungseinheiten dient anschließend als Teilungsbasis, um die Kosten je Rechnungseinheit zu ermitteln.

Dieser Wert wurde mit der Äquivalenzziffer multipliziert, woraus sich die Gebühren je Grabstätte ergeben. Eine Besonderheit stellen die Nutzungsgebühren für die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlagen dar. Diese setzen sich einerseits aus dem in der Äquivalenzziffernkalkulation ermittelten allgemeinen Gebührenbestandteil und andererseits aus den direkten Aufwendungen für die jeweiligen Anlagen zusammen.

6.3 Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die laufende Unterhaltung der Friedhöfe mit den Außenanlagen, Wegen und den Verbrauch von Wasser kann eine wiederkehrende Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben werden.

Ausgangspunkt für die Kosten der Unterhaltung bilden alle übrig gebliebenen Kosten, die nicht auf andere Gebühren bzw. auf die Kosten, die von der Stadt (grünpolitischer Wert, Vorhaltekosten) zu tragen sind, verteilt wurden. Auch die nicht umlegbaren Kosten für Kriegsgräber wurden abgezogen.

Die von der Stadt zu tragenden Vorhaltekosten für die noch nicht belegten Stellen ergeben sich aus dem Verhältnis zur Gesamtfläche der Friedhöfe. Die Summe der ansatzfähigen Gesamtkosten dividiert durch die Anzahl der durchschnittlich belegten Grabstätten im Kalkulationszeitraum ergibt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle.

6.4 Verwaltungsgebühren

Für Genehmigungen und Bescheinigungen (z. B. Genehmigung von Grabsteinen) können Verwaltungsgebühren erhoben werden. Diese sollen nicht die Kosten des Betriebes der Friedhöfe decken, sondern den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Genehmigung.

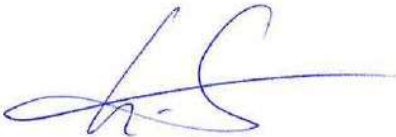
Die Verwaltungsgebühr setzt sich aus der Dauer je Leistung multipliziert mit dem Stundensatz des Verwaltungsmitarbeiters zuzüglich der anteiligen Sach- und Gemeinkosten zusammen. Dieser ergab sich aus der Summe der anteiligen Sachkosten des Verwaltungsmitarbeiters dividiert durch die Personalkosten der Kostenstelle Verwaltung.

7 Schlussbemerkungen

Wir haben die Plankalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2024 bis 2026 im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte erstellt. Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung beschränkt sich auf die im Rahmen des vereinbarten Untersuchungsumfangs anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Dresden, den 23. Februar 2024



Lukas Stefan

Berater

B & P Management und Kommunalberatung GmbH